

**Geschäftsordnung
des Kulturbeirates der Stadt Lüdenscheid
vom . .2016**

Der Kulturbeirat der Stadt Lüdenscheid hat am . .2016 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

§ 1

Grundsätzliches

Der Kulturbeirat wird als Begleitgremium zum Kulturausschuss des Rates der Stadt Lüdenscheid gebildet. Er nimmt an der kulturpolitischen Willensbildung teil.

Hierzu gehören

- die Begleitung der städtischen Kultureinrichtungen,
- die Begleitung von einrichtungsübergreifenden Veranstaltungen,
- die Unterstützung von kulturellen Akteuren und Initiativen,
- die Beteiligung von Künstlerinnen und Künstlern sowie Personen, Vereinen und Firmen, die kulturellen Belangen eine Plattform bieten.

§ 2

Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft steht natürlichen und juristischen Personen offen.
- (2) Das Interesse an einer Mitgliedschaft ist schriftlich gegenüber dem Sprechergremium des Kulturbeirates oder zu Protokoll im Rahmen einer Kulturbeiratssitzung zu erklären. Nach Beratung durch das Sprechergremium wird die Annahme innerhalb von sechs Wochen schriftlich erklärt. Über strittige Mitgliedschaftsanträge entscheidet der Kulturbeirat in seiner nächsten Sitzung. Die Mitgliedschaft kann nur verweigert werden, wenn sich vier Fünftel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gegen den Antrag aussprechen.
- (3) Die Mitgliedschaft von natürlichen Personen endet durch Erklärung des Mitgliedes gegenüber einem Mitglied des Sprechergremiums oder durch Tod. Die Mitgliedschaft von juristischen Personen oder Handelsgesellschaften endet durch Liquidation, Auflösung oder Löschung im Register.
- (4) Die Mitgliedschaft endet ebenso durch Ausschluss. Dieser wird vom Kulturbeirat nach vorangegangener Beratung und Empfehlung des Sprechergremiums mit einer Mehrheit von vier Fünftel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen. Vor der Entscheidung ist dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (5) Ein verpflichtender Mitgliedsbeitrag soll nicht erhoben werden.

§ 3

Sprechergremium

- (1) Der Kulturbeirat wählt aus seiner Mitte ein Sprechergremium. Eine offene Abstimmung ist zulässig. Die Anzahl der Mitglieder des Sprechergremiums ist vom Kulturbeirat festzulegen und setzt sich aus mindestens drei Personen zusammen. Die Amtszeit des Sprechergremiums beträgt ein Jahr.
- (2) Dem Sprechergremium gehören ein vom Kulturausschuss zu benennendes Ausschussmitglied sowie die Leitung des Fachdienstes Kulturmanagement mit beratender Stimme an.

§ 4

Entsendung von beratenden Mitgliedern in den Kulturausschuss

Der Kulturbeirat wählt zwei Personen aus seiner Mitte, die als Mitglieder ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Kulturausschusses teilnehmen. Ihnen ist in Angelegenheiten des Kulturbeirates auf Wunsch das Wort zu erteilen. Ein Anspruch auf Zahlung von Sitzungsgeld nach der Entschädigungsverordnung oder eine sonstige Vergütung steht den entsandten Mitgliedern nicht zu.

§ 5

Beschlussfassung und Sitzungsturnus

- (1) Zur Arbeit des Kulturbeirats können die Mitglieder Anträge stellen. Alle Mitglieder besitzen Stimmrecht. Die Stimmabgabe ist nur durch das Mitglied selbst zulässig. Mehrfache Stimmabgabe bei zusätzlicher Vertretung von Mitgliedern ist unzulässig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (2) Der Kulturbeirat tagt mindestens zweimal im Jahr. Die Sitzungstermine werden vom Sprechergremium festgelegt.
- (3) Zu den Sitzungen wird 14 Tage vor dem Sitzungstermin durch das Sprechergremium schriftlich und - soweit vorhanden - über eigene Plattformen des Kulturbeirats eingeladen. In dringlichen Angelegenheiten ist auch eine kürzere Zeitspanne zulässig. Die Sitzungstermine werden in den Sitzungskalender der Stadt Lüdenscheid integriert.
- (4) Einladungsunterlagen erhalten
 - a) zur Information die im Rat vertretenden Fraktionen sowie die Bürgermeisterin / der Bürgermeister,
 - b) zur Information der Öffentlichkeit und der Medien der Fachdienst Rat und Bürgermeister.

§ 6

Sonstige Bestimmungen

- (1) Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen einer Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Kulturbeirates.
- (2) Wird die Tätigkeit des Kulturausschusses durch einen anderen Ausschuss übernommen, fungiert der Kulturbeirat auch in diesem Ausschuss in den in §§ 1 und 4 genannten Bereichen als Begleitgremium.

§ 7

Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung in Kraft.

Beschluss des Kulturbeirates am . . .2016

(Unterschriften des Sprechergremiums)